jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/3/6 LVwG-2016/37/2228-8, LVwG-2016/37/2229-8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.2017

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

06.03.2017

Index

80/02 Forstrecht
81/01 Wasserrechtsgesetz
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ForstG 1975 §19
WRG 1959 §9
WRG 1959 §12
WRG 1959 §60
VwGVG §24
VwGVG §28

Rechtssatz

Ist für den zeitgemäßen Betrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes eine Stromversorgung unerlässlich und lässt sich eine solche Stromversorgung wirtschaftlich vertretbar durch ein Kleinkraftwerk sicherstellen, besteht unter dem Gesichtspunkt der Agrarstrukturverbesserung ein öffentliches Interesse an diesem Kraftwerk. In einem solchen Fall ist der Konsenswerber gemäß § 19 Abs 1 z 3 ForstG 1975 zur Einbringung eines Rodungsantrages legitimiert.

Schlagworte

Wasserbenutzung; bestehende Rechte; Zwangsrecht; öffentliches Interesse/Vorteile im allgemeinen Interesse; Interessenabwägung; Agrarstrukturverbesserung;

Anmerkung

Der Verwaltungsgerichtshof wies die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 06.03.2017, Z LVwG- 2016/37/2228-8, erhobene ordentliche Revision, soweit sie sich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, mit Beschluss vom 11.08.2017, Z Ro 2017/10/0021-4, zurück.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die gegen Spruchpunkt I. des Beschlusses Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 06.03.2017, Z LVwG- 2016/37/2229-8, erhobene ordentliche Revision mit Erkenntnis vom 24.05.2018, Z Ro 2017/07/0018-4, als unbegründet ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.37.2228.8

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, https://www.lvwg-tirol.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at